

Aktenzeichen:
6 U 174/14
3 O 17/14 LG Mannheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

-

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

...

wegen Untersagung der Rohrinnensanierung

-

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Zülch, den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Singer und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rombach auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2015 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 23.10.2014, Az. 3 O 17/14, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 23.10.2014 - Az. 3 O 17/14 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob die Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zulässig ist.

Die Klägerin befasst sich u.a. seit rund 19 Jahren mit der Innensanierung schadhafter Trinkwasserleitungen durch deren Auskleidung mit einem Epoxidharz. Die Beklagte ist die Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt M.

Unter dem 22.02.2005 schlossen die Parteien „aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallation vom 03.02.1958 in der Fassung vom 06. Januar 1987“ (vgl. deren Fassung vom 01.03.2007; B2) einen Vertrag, der „die Voraussetzung für die Eintragung in das gem. § 12 Abs. 2 AVB GasV/AVB WasserV vom VU zu führende Installateurverzeichnis“ schafft (B 4). Darin verpflichten sich die Beklagte - dort als VU, also Versorgungsunternehmen, bezeichnet - und die Klägerin - dort als IU (Installateurunternehmen) bezeichnet, gem. § 2 „im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden...zusammenzuarbeiten“. § 4 dieses Vertrages enthält in Absatz 2 Nr. 3 insbesondere die folgende Regelung:

„darüber hinaus verpflichtet sich das IU, (...) alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen...“

Dieser Vertrag galt nach entsprechenden Verlängerungen (B4 Seite 2, B4 a, B4 b) bis 31.12.2014. Am 06.02.2015 schlossen die Parteien den als Anlage B 14 vorgelegten Vertrag. Dieser bestimmt in § 4 Abs. 2 Nr. 3, dass sich die Klägerin (IU) gegenüber der Beklagten (NB) verpflichtet,

„alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen“.

Die Klägerin ist auf der Grundlage dieser Verträge im Installateurverzeichnis der Beklagten eingetragen.

Mit Schreiben vom 29.11.2013 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin und weiteren im Installateurverzeichnis eingetragenen Betrieben, dass die Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz nicht den anerkannten Regeln der Technik i. S. v. § 12 AVBWasserV und § 17 Abs. 1 TWVO entspreche und daher Anschlussnehmer und Vertragsinstallationsunternehmen gegenüber der Beklagten verpflichtet seien, den Einsatz des Verfahrens der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zu unterlassen. Dies gelte, solange nicht der Nachweis erbracht werde, dass dieses Verfahren im Einklang mit § 17 Abs. 1 TWVO stehe, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfülle (K 1 Seite 1). Auf ihrer Homepage führt die Beklagte aus, dass die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz nach § 17 Abs. 1 TWVO und § 12 AVBWasserV unzulässig sei (K1 Seite 2).

Die Klägerin hat behauptet, bei fachgerechter Ausführung der Rohrrinnensanierung

bestünden keine Gefahren oder Risiken für Kunden des Wasserversorgers. Regelmäßig gezogene Wasserproben nach der Sanierung, aber auch nach Ablauf von zehn bis fünfzehn Jahren hätten ergeben, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten würden. Auch wenn es für die Rohrinnensanierung kein den allgemeinen Regeln der Technik entsprechendes Sanierungsverfahren gebe, setze die Klägerin ein Verfahren ein, das mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche. Die praktizierte Rohrinnensanierung stelle ein technisch anspruchsvolles Verfahren dar, das gegenüber dem allgemein Stand höherwertiger sei. Das könne nur von besonders qualifizierten Unternehmen geleistet werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei als privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht befugt, den Installationsunternehmen bestimmte Sanierungsverfahren zu verbieten. Dies stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit dar. Dabei sei bedeutsam, dass die Rohrinnensanierung für die meisten Unternehmen, welche diese Sanierungstechnologie anböten, das alleinige oder zumindest ein ganz wesentliches Betätigungsfeld darstelle.

Die Klägerin hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, im Versorgungsgebiet der Beklagten das Verfahren der Rohrinnensanierung mit Epoxidharz einzusetzen.
2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, den Einsatz des Verfahrens der Rohrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zu unterlassen.
3. Die Beklagte hat dies in gleicher Weise wie die Behauptung der Unterlassungspflicht gegenüber den im Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen und in ihrer Internet-Präsenz bekannt zu geben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, es bestehe die Gefahr, dass aus dem Epoxidharz Bisphenol A (fortan: BPA) und Epichlorhydrin ausgeschwemmt würden. Diese Stoffe würden nachweislich

das Risiko gesundheitlicher Gefahren in sich bergen. Aus den im Verfahren vorgelegten Publikationen ergebe sich, dass jedenfalls derzeit das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz nicht den anerkannten Regeln der Technik entspreche. Es sei auch nicht Stand der Technik.

In dem angefochtenen Urteil (veröffentlicht in ZMR 2014, 497), auf das hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Vertragspflicht des klagenden Installateurs, alle einschlägigen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, sei in § 4 Abs. 2 Nr. 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages niedergelegt. Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik verstehe man Regeln, welche die herrschende Auffassung unter den einschlägigen technischen Praktikern wiedergeben (BVerfG 49, 89, 135). Derartige Regeln müssten sich nach Meinung der Mehrheit der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben. Es reiche aus, wenn diese Fachleute die Eignung der Regeln als nachgewiesen ansähen. Geboten sei also eine Anerkennung in Theorie und Praxis. Von dieser allgemein akzeptierten Definition ausgehend sei festzustellen, dass für das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz derzeit kein fachlicher Konsens vorliege. Dies ergebe sich eindeutig aus den von beiden Parteien vorgelegten Publikationen. Die in Rede stehenden vertraglichen Regelungen seien verfassungs- und kartellrechtlich unbedenklich. Der mit den - die Klägerin einschränkenden - Regelungen angestrebte Schutz der menschlichen Gesundheit sei gegenüber dem Vermarktungsinteresse der Fachunternehmen vorrangig, solange nicht über die äußerst komplexe Risikobewertung von BPA im Kontakt mit Trinkwasserrohren ein fachlicher Konsens im Sinne der Unbedenklichkeit erreicht sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, mit der sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. Die Klägerin macht geltend, entgegen der Ansicht des Landgerichts sei die Beklagte nicht berechtigt, die sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Installateurvertrages ergebenden Verpflichtungen verbindlich festzulegen. Für die streitgegenständliche Äußerung bedürfe es einer Ermächtigung. Das Landgericht erblicke diese wohl in der Berechtigung der Beklagten zur Führung des Installateurverzeichnisses gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV. Höchststrichterlich nicht geklärt sei, ob die Berechtigung zur Führung der Installateurliste auch die Berechtigung umfasse, den Installationsunternehmen vorzuschreiben, mit welchen Verfahren Arbeiten an den Trinkwasserleitungen ausgeführt werden dürften und welche Verfahren unzulässig seien. Die Auslegung des Landgerichts,

wonach Arbeiten an der Hausinstallation gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssten, andernfalls dürften sie vom Versorger unterbunden werden, verhindere jegliche technische Entwicklung und sei deshalb nicht sachgerecht. Vielmehr sei die Regelung in sachlicher Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 17 Abs. 1 TrinkwasserVO dahin zu interpretieren, dass der Qualitätsstandard der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sei. Das bedeute insbesondere, dass durch ein Sanierungsverfahren, für das es keine (allgemein) anerkannten Regeln der Technik gebe, kein geringeres Schutzniveau erreicht werden dürfe und das Wasser den Anforderungen der TrinkwasserVO entsprechen müsse. Eine solche Interpretation entspreche der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Mangelhaftigkeit von Werkleistungen, wonach es auf den Stand der anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abnahme ankomme. Die Beklagte habe nicht unter Beweisantritt vorgetragen, nach Sanierung mit dem streitgegenständlichen Verfahren entspreche das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Sie mache lediglich die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen der Innenbeschichtung von Trinkwasserleitungen geltend. Eine solche abstrakte Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf das Wasser bestehe bei jeder Art von Arbeiten an Trinkwasserleitungen. Wie erstinstanzlich bereits unwidersprochen vorgetragen, hätten die von der Klägerin in den vergangenen 20 Jahren durchgeführten Innensanierungen von Trinkwasserleitungen nicht zu Verunreinigungen des Wassers und zu Überschreitungen der relevanten Parameter der TrinkwasserVO geführt. Der Verordnungsgeber habe es nicht für erforderlich erachtet, einen Grenzwert für BPA in der Trinkwasserverordnung vorzusehen. Die Klägerin habe unwidersprochen vorgetragen, dass die von ihr ermittelten Gehalte von BPA im Trinkwasser nach Rohrinnensanierung weit unterhalb der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (fortan: EFSA) in der Pressemitteilung vom 17.01.2014 genannten Werte liege. Die EFSA habe mit Pressemitteilung vom 21.01.2015 mitgeteilt, dass sie nun die angekündigte umfassende Neubewertung der Exposition gegenüber BPA und dessen Toxizität vorgelegt habe. In der Untersuchung komme die EFSA zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Exposition mit BPA einschließlich derjenigen durch die Innenbeschichtung von Trinkwasserleitungen um das 3- bis 5-fache unterhalb der deutlich herabgesetzten neuen Obergrenze der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI) liege. Eine Gesundheitsgefahr gehe von BPA damit nicht aus. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstütze diese Einschätzung.

Das Landgericht entnehme dem Umstand, dass in der Anlage 5 zu der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes kein Harz für die Rohre mit einem Durchmesser < 80 mm gelistet sei, dass für den einschlägigen Bereich kein Produkt mit einem positivem Prüfergebnis

vorliege. Es sei unerfindlich, wie das Gericht zu diesem Schluss gelangen könne. Es bestehe keine Verpflichtung, Harze überhaupt nach der Beschichtungsleitlinie prüfen zu lassen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass das Umweltbundesamt seit geraumer Zeit keine neuen Produkte in die Anlage 5 der Beschichtungsleitlinie aufnehme, da eine die Beschichtungsleitlinie ersetzende Bewertungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 TrinkwasserVO erarbeitet werde, die keine Produktlistung mehr enthalten werde. Aus diesem Grund lehne das akkreditierte Prüfinstitut „Hygieneinstitut des Ruhrgebiets“, Gelsenkirchen, eine Prüfung von Kunststoffen für den Einsatz für den Bereich von Trinkwasserleitungen < DN 80 nach der Beschichtungsleitlinie ab. Es bestehe daher seit geraumer Zeit technisch keine Möglichkeit mehr, eine Produktlistung gemäß Beschichtungsleitlinie zu erreichen.

Die gewichtige Rolle, die das Landgericht dem DVGW zuerkenne, habe der Verordnungsgeber diesem nicht zusprechen wollen. Mangelnder fachlicher Konsens könne nicht aus Stellungnahmen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, abgeleitet werden. Die von dem Landgericht herangezogene Stellungnahme des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 13.11.2013 stelle allein auf den Rückzug des Regelwerks des DVGW sowie darauf ab, dass keine freiwillige Listung eines Harzes in der Anlage 5 zur Beschichtungsleitlinie vorliege. Die Unzulässigkeit eines Sanierungsverfahrens lasse sich damit nicht begründen. Die Verfügung des Landratsamtes Würzburg vom 10.03.2014 sei gerichtlich angefochten und nicht bestandskräftig. Das VG Würzburg habe den Sofortvollzug der Verfügung, soweit sie sich gegen das Sanierungsverfahren wende, ausgesetzt (Beschl. v. 16.07.2014 - W 6 S 14.485 - juris).

Die Darstellung des Landgerichts, die kritischen Einschätzungen seien nicht mit der klägerischen Auffassung in Einklang zu bringen, das Verfahren entspreche jedenfalls dem Stand der Technik, sei unzutreffend. Das streitgegenständliche Verfahren sei dem Leitungsaustausch hinsichtlich des Aufwands und der Dauer der Sanierungsarbeiten deutlich überlegen. Das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Ziels, die Einhaltung der Anforderungen der TrinkwasserVO einschließlich der Vorgaben der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes hinsichtlich eines Vorsorgewerts für BPA sei aufgrund der langjährigen unbeanstandeten Verfahrensdurchführung ohne systematische Probleme und Mängel als gesichert anzusehen (vgl. Laubinger, ZMR 2012, 413 ff.). Ein Konsens hierüber sei, anders als dies für die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Fall sei, nicht erforderlich.

Die Klägerin beantragt:

1. Unter Abänderung des am 23. Oktober 2014 verkündeten Urteils des

Landgerichts Mannheim Az. 3 O 17/14 wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, im Versorgungsgebiet der Beklagten das Verfahren der Rohrinnsanierung mit Epoxidharz einzusetzen.

2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, den Einsatz des Verfahrens der Rohrinnsanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zu unterlassen.
3. Die Beklagte hat dies in gleicher Weise wie die Behauptung der Unterlassungspflicht gegenüber den im Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen und in ihrer Internet-Präsenz bekannt zu geben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die Annahme des Landgerichts, dass zu BPA nicht die Feststellung getroffen werden könne, dass von diesem Stoff keine Gesundheitsgefährdung ausgehe, werde durch die Pressemitteilung der EFSA nicht widerlegt, sondern bestätigt. Denn die EFSA habe den Wert für die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von BPA deutlich herabgesetzt. Dies sei ein Beleg dafür, dass von einer erheblichen Gefährlichkeit von BPA für die menschliche Gesundheit auszugehen sei. Diese Einschätzung werde vom Bundesinstitut für Risikobewertung geteilt. Dass die EFSA gleichzeitig festgestellt habe, dass BPA bei der derzeitigen Verbraucherexposition für keine Altersgruppe ein Gesundheitsrisiko darstelle, schließe Gesundheitsrisiken durch die Rohrinnsanierung von Trinkwasserleitungen mit Epoxidharz gerade nicht aus. Die dadurch hervorgerufene Exposition werde nämlich von der EFSA nicht betrachtet. Diese betrachte vielmehr nur die BPA-Exposition der Verbraucher über die Ernährung bzw. eine Kombination verschiedener Quellen, zu denen Ernährung, Staub, Kosmetika und Thermopapier zählten.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht die

Klage abgewiesen. Die Klägerin ist nicht berechtigt (Klageantrag Ziffer 1) bzw. ist verpflichtet, es zu unterlassen (Hilfsantrag Ziffer 2), im Versorgungsgebiet der Beklagten das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz einzusetzen. Deshalb ist die Beklagte auch nicht verpflichtet, Gegenteiliges gegenüber den im Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen und in ihrer Internetpräsenz bekannt zu geben (Klageantrag Ziffer 3).

1. Die Klägerin war bzw. ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 des zwischen den Parteien unter dem 22.02.2005 geschlossenen Vertrages und dem nunmehr gültigen Vertrag vom 06.02.2015 verpflichtet, alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der Beklagten angeschlossen sind oder werden sollen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Ohne Erfolg wendet sich die Berufung gegen die Feststellung des Landgerichts, das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz entspreche nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (so auch LG Heilbronn, BeckRS 2012, 04816; LG Frankfurt, Ur. v. 13.2.2015 - 2-31 O 205/12). Was unter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu verstehen ist, ist in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen nicht definiert. Erkennbar haben die Parteien damit die Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV aufgenommen, wonach der (die Klägerin beauftragende [Ergänzung durch den Senat]) Anschlussnehmer verpflichtet ist, die Kundenanlage nur unter Beachtung der gesetzlichen Normen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten bzw. zu unterhalten. Es besteht kein Grund, den Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik anders auszulegen als sonst und insbesondere im Wasserrecht üblich. Dafür spricht im Übrigen auch die Regelung in § 2 des jeweiligen Vertrages, wonach sich die Parteien verpflichten, zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung (...) zusammenzuarbeiten. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (BVerwG, NVwZ-RR 1997, 214; Seibel, NJW 2013, 3001; vgl. BVerfGE 49, 89, 135 Rn. 107 - juris;). Die Klägerin geht selbst davon aus, dass insoweit ein Konsens erforderlich ist (Berufungsbegründung S. 8, AS II 35). Sie wendet sich ohne Erfolg gegen die Annahme des Landgerichts, von einem Konsens hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfahrens könne nicht ausgegangen werden.

Die Anwendung des Verfahrens ist weder unbedenklich noch hinreichend erprobt. Wie sich aus der von der Klägerin vorgelegten Pressemitteilung der Europäischen Behörde für

Lebensmittelsicherheit (kurz: EFSA) vom 21.01.2015 (S. 2) ergibt, kommt diese unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Informationen zu dem Schluss, dass BPA in hoher Konzentration sich wahrscheinlich schädlich auf Leber und Nieren des Menschen auswirkt. Sie hat sich deshalb dazu veranlasst gesehen, den Grenzwert der sog. tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (kurz: TDI) für BPA deutlich herabzusetzen, nämlich von 50 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag auf 4 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag. Allerdings kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die höchsten Schätzungen für die von Lebensmitteln und einer Kombination verschiedener Quellen (Ernährung, Staub, Kosmetika und Thermopapier) ausgehende Exposition um das 3- bis 5-fache unter dem neuen TDI-Wert liegt, so dass insoweit kein Gesundheitsrisiko für den Verbraucher besteht. Daraus kann die Klägerin jedoch nichts für sich Günstiges herleiten. Die Pressemitteilung verhält sich nicht ausdrücklich dazu, ob die von Leitungswasser ausgehende Exposition - insbesondere durch täglichen Kontakt mit der Haut - unter dem neuen TDI-Wert liegt. Im Gegenteil: In der Pressemitteilung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „stützende Daten zur Exposition über die Haut - zum Beispiel dazu, wie viel BPA der Körper beim Hautkontakt mit Thermopapier aufnimmt“ - fehlen.

Dass aus trinkwasserhygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen fehlen, war auch der Grund, weshalb das Lenkungscommittee Wasserverwendung des DVGW im Mai 2011 beschlossen hat, die damals vorhandenen Technischen Regeln und Prüfgrundlagen zurückzuziehen (vgl. Anlage K 2).

Im Hinblick auf die fehlende Übertragbarkeit der Erkenntnisse der EFSA auf die Exposition mit Leitungswasser, welches mit Epoxidharz in Berührung kam, beruft sich die Klägerin ohne Erfolg auf ihren unbestrittenen erstinstanzlichen Vortrag, dass die von ihr ermittelten Gehalte von BPA im Trinkwasser nach Rohrinnensanierung weit unterhalb der von der EFSA in der Pressemitteilung vom 17.01.2014 genannten Werte liege.

Es gibt auch sonst keine Prüfkriterien, die eine Einstufung der Verwendung von Epoxidharz für Rohre mit einem Durchmesser < 80 mm als unbedenklich erlauben (vgl. LG Heilbronn, BeckRS 2012, 04816). Die Anlage 5 zu der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes verhält sich ausschließlich zu Rohren mit größerem Durchmesser. Allerdings besteht - worauf zu Recht auch das Landgericht hingewiesen hat (LU S. 19) - keine Rechtspflicht der Hersteller, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Solange jedoch das Produkt, welches einen Stoff enthält, der Gefahren für die Gesundheit hervorrufen kann, nicht geprüft worden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass

das Produkt den allgemein anerkannten technischen Regeln entspricht.

Dass derzeit keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Innenrohrsanierung häuslicher Trinkwasserleitungen mittels Epoxidharz vorliegen, entnimmt das Landgericht zutreffend auch der Stellungnahme des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Technisch Wissenschaftlicher Verein. Dieser teilt in einem Schreiben vom 16.02.2012 an einen Wasserversorger (Anlage B 8) seine Einschätzung mit, dass derzeit keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Innenrohrsanierung häuslicher Trinkwasserleitungen mittels Epoxidharz vorliegen.

Dies kommt auch im mit Schriftsatz der Klägerin vom 7.12.2015 vorgelegten Schreiben des Umweltbundesamtes vom 05.01.2015 zum Ausdruck. Darin teilt das Umweltbundesamt mit, dass es ungenügende Erkenntnisse über die zurzeit angebotenen Beschichtungsverfahren und vor allem über die Beschichtungsmaterialien habe, um Auskünfte über deren gesundheitliche Unbedenklichkeit zu erteilen oder gar eine Stellungnahme abgeben zu können. Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auf die weiter mitgeteilte Einschätzung des Umweltbundesamtes, wonach Innenbeschichtungen derzeit verbaut werden dürften, solange sichergestellt sei, dass „entsprechend o.g. Absatz 2 (des § 17 TrinkwasserVO) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit anzunehmen“ seien. Denn § 17 Abs. 1 TrinkwassVO verlangt darüber hinaus, dass die Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgelegten Schreiben des Umweltbundesamtes vom 07.12.2015. Denn die im zweiten Absatz des Schreibens genannten „Berichte über überhöhte Bisphenol-A-Konzentrationen im Warmwasser“ belegen, dass von der Unbedenklichkeit der Rohrrinnensanierung nicht ausgegangen kann. Hinsichtlich des Warmwassereinsatzes teilt das Bundesamt auf Seite 2 des Schreibens mit, dass man unsicher sei, ob kalthärtende Epoxidharzbeschichtungen für den Warmwassereinsatz grundsätzlich geeignet seien. Die von dem Bundesumweltamt aufgeworfenen Fragen zeigen, dass insoweit die Prüfung keinesfalls abgeschlossen ist.

2. Die vertragliche Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 in den zwischen den Parteien

geschlossenen Verträgen ist auch wirksam. Insbesondere hat die Beklagte nicht ihre marktbeherrschende Stellung dadurch missbraucht, dass sie diese Regelung in die Verträge mit der Klägerin aufgenommen hat. Denn eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin ist damit nicht verbunden. Sie ist bereits aufgrund der Regelung in § 633 Abs.1 BGB gegenüber ihrem Kunden (dem jeweiligen Anschlussnehmer) verpflichtet, bei der Sanierung der Anlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Denn der Werkunternehmer schuldet regelmäßig eine Ausführung, die zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht (vgl. BGHZ 139, 16 Rn. 16 - juris). Zu Recht hat das Landgericht auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit verneint. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte Normadressatin ist. Der mit den die Klägerin einschränkenden Regelungen angestrebte Schutz der menschlichen Gesundheit ist gegenüber dem Vermarktungsinteresse der Klägerin vorrangig, solange nicht die Unbedenklichkeit des streitgegenständlichen Verfahrens erwiesen ist. Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, gegenüber einem Verbot des Sanierungsverfahrens sei der Einbau eines Rückflussverhinderers, welcher verhindere, dass aus der innensanierten Hausinstallation kein Wasser in das Verteilnetz des Versorgers zurücklaufen könne, das mildere Mittel. Denn entgegen der Auffassung der Klägerin dient § 14 Abs. 1 AVBWasserV auch dem Schutz des die Klägerin beauftragenden Anschlussinhabers. Soweit die Klägerin meint, das Gegenteil ergebe sich aus § 15 Abs. 1 AVBWasserV, verkennt sie, dass diese Regelung auch Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausschließen will. Dies kommt unmittelbar auch dem Anschlussinhaber zugute.

3. Ohne Erfolg rügt die Klägerin, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, die vertraglichen Verpflichtungen verbindlich festzulegen. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 des jeweiligen Vertrages, wonach die Klägerin verpflichtet ist, die Arbeiten nach den sonstigen Bestimmungen der Beklagten auszuführen, berechtigt ist, Vorgaben zu machen, die über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen. Da das streitgegenständliche Verfahren nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, ergibt sich seine Unzulässigkeit bereits aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages und ist unabhängig von entsprechenden Äußerungen der Beklagten. Der Beklagten kann damit auch nicht verboten werden, den Hinweis darauf zu unterlassen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO zugrunde. Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dr. Zülch
Richter
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Singer
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Rombach
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 09.12.2015

Nagel, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle